

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen (AGB)

1. Vertragsabschluss

- (1) Verträge kommen aufgrund schriftlicher Bestätigung eines Angebotes oder durch Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche und fernmündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Auftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller behördlichen Genehmigungen, die wir und/oder von uns beauftragte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen, angenommen.
- (3) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise und Kosten

- (1) Die in der Vertragsbestätigung genannten Preise beziehen sich auf die ermittelten Mengen- bzw. Gewichtseinheiten und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich einer abweichenden Festpreisvereinbarung ist folgende Berechnung maßgeblich:
 - (a) Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Gewichtseinheiten ist die Gewichts Differenz des unbeladenen zum beladenen Fahrzeug auf einer unserer geeichten Waagen bzw. einer geeichten Waage unserer Erfüllungsgehilfen.
 - (b) Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Volumeneinheiten ist die Summe der Volumina der benötigten Transportbehälter.
- (2) Fracht- bzw. Transportkosten werden gesondert berechnet.

3. Aufstellen und Beladen der Behälter

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber geeignete Behälter zur Sammlung zur Verfügung. Diese Behälter bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden gegen Berechnung der umseitig genannten Preise zur Verfügung gestellt. Der Kunde haftet für alle Beschädigungen der Behältnisse, insbesondere für Brandschäden und hat sie vollumfänglich zu versichern. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Behälters.
- (2) Der Auftraggeber hat für die Aufstellung der/des Behälter/s einen geeigneten Ort mit ausreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für Beschädigungen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes durch das Befahren auf seine Weisung entstehen.
- (3) Sondernutzungsgenehmigungen für die Aufstellung von Behältern, z. B. im öffentlichen Straßenraum, sind durch den Auftraggeber zu beschaffen. Ebenso obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht, z. B. die Beleuchtung während der Dunkelheit. Für fehlende Sicherung und/oder Genehmigung des Containers haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Behälter darf nur bis zur Höhe des Randes u. nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.

4. Bedingungen Saugwagen/Spülfahrzeug

- (1) Das Absaugen und der Transport von gefährlichen Abfällen im Rahmen eines Sammelentsorgungsnachweises erfolgt grundsätzlich als Sammelladung mit gleichartigen Abfällen anderer Abfallerzeuger. Die Entsorgungskosten der gesamten Sammelladung werden nach Volumen umgelegt, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abfälle (z. B. Ölabscheiderinhalte, Sandfänge oder Fäkaltschlämme), die nicht pumpfähig sind, mit Wasser zu verdünnen, um eine pumpfähige Konsistenz zu erreichen.
- (3) Die Entsorgung der Abfälle erfolgt grundsätzlich nach den geltenden Annahmeverfahren der zuständigen Entsorgungsanlage.
- (4) Ist ein ordnungsgemäßes Entsorgen durch den Auftragnehmer durch zu stark belasteten oder falsch deklarierten Abfall (Einhaltung chemischer und biologischer Grenzwerte) nicht möglich, ist dieser berechtigt, diese Abfälle kostenpflichtig dem Auftraggeber zurückzugeben.
- (5) Für Schäden, die im Rahmen von durchzuführenden Kanalreinigungsarbeiten am Rohr- bzw. Kanalnetz entstehen, ist der Auftragnehmer nicht haftbar zu machen, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Transport

Wir bestimmen bei notwendigen Beförderungsleistungen Beförderungsweg und -art nach bestem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Erfordern technische oder in der Art des Transportgutes liegende Schwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Leistungsumfang, gehen etwaige Mehrkosten - auch im Falle einer Festpreisvereinbarung - zu Lasten des Auftraggebers.

6. Grundsätze der Leistungserbringung, Entsorgungs- und Nachweisverfahren,

Verantwortlichkeiten

- (1) Bei vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern gelten deren Eigenschaften einschließlich ihrer Zusammensetzung als zugesichert. Gleiches gilt für die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe.
- (2) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfall-/Reststoffe auch bei Beratungsleistungen unsererseits allein verantwortlich.
- (3) Nur mit Zustimmung des Auftragnehmers dürfen gefährliche Abfälle in die Behälter eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten insbesondere Abfälle, die besonderen Anforderungen, gemäß § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, unterliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in den Behälter eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.

7. Pflichten / Haftung des Auftraggebers

- (1) Bei der Abweichung von der gemäß Punkt 6. zugesicherten Zusammensetzung haben wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen jeweils das Recht der Nichtabnahme bzw. zur Rückgabe an den Auftraggeber. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Der Auftraggeber haftet weiter für alle Schäden und stellt uns von allen Ansprüchen frei- einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften-, die uns/oder unseren Erfüllungsgehilfen

dadurch entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, dass die angedienten Stoffe nicht der garantierten Qualität entsprechen oder dass sie nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder angeliefert wurden.

- (3) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch das Transportgut an den Transportmitteln verursacht werden. Stellt der Auftraggeber Transportmittel zur Verfügung, haftet er für Eignung derselben.

8. Gewährleistung / Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf sämtliche unserer Leistungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf unser Verlangen hin schriftlich. Ist die Leistung mangelhaft, so sind wir grundsätzlich zu einer 3-maligen Nachbesserung berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber ist erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen oder die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.

9. Abnahme

Unabhängig von einer ausdrücklichen Abnahme, gilt die Leistung als angenommen, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens aber binnen 10 Arbeitstagen nach Ausführung und Bereitstellung der Leistung bei uns eingeht. Für verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, gilt eine Frist von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung.

10. Haftungsbegrenzung /-ausschluss, höhere Gewalt

- (1) Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur wenn ein Schaden durch unsere grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise, verursacht worden ist.
- (2) Haften wir gemäß Abs.1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder unseren Beauftragten verursacht werden, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 und 3 haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für unsere Mitarbeiter und Beauftragten.
- (6) Treten Ereignisse ein, die uns an der Leistung hindern, wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperrungen, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so entfällt unsere Leistungspflicht für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns zu.

11. Annahmeverzug des Auftraggebers

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Stattdessen sind wir auch berechtigt, innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist eine gleichartige Leistung zu den vereinbarten Bestimmungen zu erbringen.

12. Zahlung der Vergütung

- (1) Die Zahlung ist fällig innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Nach § 286 BGB tritt grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung der Verzug ein, ab dem Verzugszinsen nach §288 BGB berechnet werden. Gleichwohl behalten wir uns vor, den Verzug unabhängig von der 30-Tage-Frist durch eine einzige Mahnung vorher herbeizuführen.
- (3) Auf vertragsgemäße Teilleistungen, die in sich abgeschlossene Teile des Gesamtauftrages darstellen, erheben wir gemäß § 632a BGB Anspruch auf Abschlagszahlungen.
- (4) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.

13. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

14. Preisanpassungsklausel

Ändern sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, sind wir berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermitteln wir dem Auftraggeber ein neues Vertragsangebot, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt. Stimmt der Auftraggeber der Anpassung nicht zu, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen.

15. Kündigung

Wird ein Leistungsvertrag aus einem Grund gekündigt, den wir nicht zu vertreten haben, erhalten wir - neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen - hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen - 40% der hierfür vereinbarten Vergütung. Der Nachweis höherer/niedrigerer Einsparungen bleibt unberührt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist der für unseren Sitz zuständige Instanzenzug, sofern der Auftragnehmer Volkaufmann ist.

17. Datenspeicherung /-schutz

- (1) Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir speichern.
- (2) Zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderen Anschriftendaten einfließen.
- (3) Die beim Entsorgungs-Verwertungsnachweisverfahren oder Entsorgungs-Verwertungsvorgang von uns mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

18. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 01.04.2010